

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Diplomprüfung im Studiengang Biomedizinische Chemie
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 31. März 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 19 - Chemie und Pharmazie - am 22. Juni 2004 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Biomedizinische Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 10. März 2005, Az.: 15226 Tgb.Nr. 09/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Biomedizinische Chemie des Fachbereichs 19 - Chemie und Pharmazie - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12. Juli 2002 (St.Anz. S. 1924) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung über vier Fachgebiete in zwei Prüfungsabschnitten abgeschlossen. Beide Prüfungsabschnitte sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt sein.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung soll sich die oder der Studierende am Ende der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters melden. Die Meldung zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung soll nicht später als fünf Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters erfolgen.“

3. § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass der Zeitraum zwischen studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen zum selben Fachgebiet sechs Monate nicht übersteigt.“

4. In § 6 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„An einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungsleistung ordnungsgemäß im Diplomstudiengang Biomedizinische Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mündliche und studienbegleitende schriftliche Prüfungen“

b) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „der mündlichen Prüfung“ durch die Worte „den mündlichen und den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen“ und in Satz 2 die Worte

„die mündliche Prüfung“ durch die Worte „die mündlichen und die schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Prüfung“ das Wort „mündlichen“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und die Worte „die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 werden die folgende Sätze angefügt:

„Das Ergebnis einer studienbegleitenden schriftlichen Fachprüfung wird in Punkten ermittelt (Summe der gleichgewichtigen Teile), auf ganze Punkte aufgerundet und in die obige Notenskala transferiert. Bei 180 erreichbaren Gesamtpunkten gilt:

90-94 = 4,0; 95-99 = 3,7;

100-109 = 3,3; 110-114 = 3,0; 115-119 = 2,7;

120-129 = 2,3; 130-134 = 2,0; 135-139 = 1,7;

140-149 = 1,3; 150-180 = 1,0.“

7. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine aus Teilen bestehende studienbegleitende schriftliche Fachprüfung ist bestanden, wenn in jedem Teil mindestens 1/3 der erreichbaren Punkte erreicht ist, und wenn die Punkte der Einzelteile der Fachprüfung sich zu mindestens 50 % der Gesamtsumme aufaddieren („Punkteausgleich“ zwischen Einzelteilen).“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fachprüfungen, Teile einer studienbegleitenden schriftlichen Fachprüfung und die Diplomarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit weniger als 1/3 der erreichbaren Punktzahl bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bestandene Teile (mehr als 1/3 der erreichbaren Punktzahl) einer studienbegleitenden schriftlichen Fachprüfung können bis zum Beginn des zweiten Prüfungsabschnittes zwecks Punkteauffesserung einmal wiederholt werden, wobei das bessere Ergebnis gewertet wird; eine vorherige Anmeldung zur Wiederholung ist nötig. Die Wiederholung einer vollständig bestandenen Fachprüfung (Bewertung mit mindestens „ausreichend“ oder mehr als 50 % der Punkte bei einer schriftlichen Prüfung) ist nicht zulässig; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Fachprüfungen“ die Worte „oder für Teile einer studienbegleitenden schriftlichen Fachprüfung mit weniger als 1/3 der erreichbaren Punktzahl“ eingefügt.

9. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „einem“ die Worte „mündlichen oder schriftlichen“ eingefügt.

10. In § 13 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie wird in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt, in einer studienbegleitenden schriftlichen Prüfung in drei gleichgewichtigen Teilen nach dem 2., 3. und 4. Semester, und in drei mündlichen Prüfungen vor dem 5. Semester. Der zweite Prüfungsabschnitt kann nicht vor dem Beginn des ersten Prüfungsabschnittes begonnen werden und muß innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Die Gesamtprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abgelegt sein.“

11. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

„(1) Zu Teil 1 der studienbegleitenden schriftlichen Prüfung ("Zellbiologie" und "Histologie“) kann nur zugelassen werden, wer die folgenden Leistungsnachweise vorlegt:

1. Praktikumsschein Anorganische und Analytische Chemie I,
2. Übungsschein zu der Vorlesung Physikalische Chemie I,
3. Übungsschein zu der Vorlesung Mathematik für Chemiker I.

(2) Zu Teil 2 der studienbegleitenden schriftlichen Prüfung ("Grundlagen der Biochemie“) kann nur zugelassen werden, wer die folgenden Leistungsnachweise vorlegt:

1. Praktikumsschein Anorganische Chemie II,
2. Praktikumsschein zur Experimentalphysik,
3. Übungsschein zu der Vorlesung Mathematik für Chemiker II,
4. Übungsschein zu der Vorlesung Organische Chemie I,
5. Übungsschein zu der Vorlesung Grundlagen der Biochemie.

(3) Zu Teil 3 der studienbegleitenden schriftlichen Prüfung ("Anatomie und Physiologie“) kann nur zugelassen werden, wer die folgenden Leistungsnachweise vorlegt:

1. Praktikumsschein Physikalische Chemie,
2. Praktikumsschein Analytische Chemie,
3. Übungsschein zu einer der Vorlesungen Physikalische Chemie II oder III.

(4) Zum zweiten Prüfungsabschnitt kann nur zugelassen werden, wer den folgenden Leistungsnachweis vorlegt:

Praktikumsschein Organische Chemie.“

12. § 15 erhält folgende Fassung:

„(1) Die drei gleichgewichtigen Teilgebiete der studienbegleitenden schriftlichen Prüfung des ersten Prüfungsabschnittes sind:

1. Zellbiologie / Histologie ,
2. Grundlagen der Biochemie,
3. Grundlagen der Anatomie und Physiologie.

(2) Die drei mündlichen Prüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind:

1. Anorganische Chemie (einschließlich der Analytischen Chemie),
2. Organische Chemie (einschließlich der Toxikologie),
3. Physikalische Chemie.

(3) Die Dauer einer jeden der studienbegleitenden schriftlichen Teilprüfungen beträgt 90 Minuten, der mündlichen Prüfungen für jedes Fach etwa 30 Minuten.“

13. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:



„Anlage 1 zu § 16 Abs. 2

JOHANNES GUTENBERG - UNIVERSITÄT

Fachbereich Chemie und Pharmazie

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung in Biomedizinischer Chemie

Herr / Frau _____
in _____

geb. am _____
hat am _____

die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen.

Gesamturteil: _____

Beurteilung der Prüfungen in den einzelnen Fächern (mit Note und Ziffer):

- | | |
|--------------------------------------------------|-------|
| 1. Anorganische Chemie (mit Analytischer Chemie) | _____ |
| 2. Organische Chemie (mit Toxikologie) | _____ |
| 3. Physikalische Chemie | _____ |
| 4. Fächer der Biomedizinischen Chemie | _____ |
| • Anatomie und Physiologie | |
| • Biochemie | |
| • Zellbiologie | |
| • Histologie | |

Mainz, _____

Der / Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Einzelnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
Zwischennoten können durch Erniedrigen und Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden.
Gesamtnoten: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Biomedizinische Chemie des Fachbereichs 19 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2005 bereits das Studium der Biomedizinischen Chemie an der Universität Mainz aufgenommen haben, können noch bis Ende des Sommersemesters 2007 die Diplom-Vorprüfung nach Maßgabe der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Biomedizinische Chemie vom 12. Juli 2002 (StAnz. S. 1924) ablegen. Ein einmal im Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar.

Mainz, den 31. März 2005

Der Dekan
des Fachbereichs 19
– Chemie und Pharmazie –

Univ.-Prof. Dr. **Rudolf Zentel**